



# HESSISCHER LANDTAG

11. 12. 2012

Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP  
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und  
Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen  
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für  
Wissenschaft und Kunst  
Drucksache 18/6513 zu Drucksache 18/6072**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "und der Zahlung eines Gebührenvorschusses" gestrichen.
  - b) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 3 werden die Wörter "Amt für Lehrerbildung" durch das Wort "Landesschulamt" ersetzt.
    - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. für landesrechtlich geregelte schulische Berufsausbildungen das Landesschulamt, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 besteht."
  - c) In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "und der Zahlung eines Gebührenvorschusses" gestrichen.
  - d) Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:

"§ 15a  
Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie

- a) ihren Hauptwohnsitz im Land Hessen haben oder
- b) glaubhaft die Absicht darlegen, im Land Hessen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Abs. 2 genannten Beratungsleistungen von einer nicht vom Land Hessen finanzierten Stelle erbracht werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht

sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Befufe.

(3) Die Beratungsstellen beraten organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden."

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Klammerzusatz die Angabe ", zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299)" eingefügt.

b) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nr. 3 bis 6 eingefügt:

"3. In § 14 Abs. 6 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.

4. In § 36 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter "Das Amt für Lehrerbildung" durch "Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter "beim Amt für Lehrerbildung" durch "bei der Ausbildungsbehörde" ersetzt.

b) In Abs. 3 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.

6. In § 38 Abs. 7 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch "die Ausbildungsbehörde" ersetzt."

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 7.

d) Nach Nr. 7 werden die folgenden Nr. 8 und 9 eingefügt:

"8. In § 56 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch "der Ausbildungsbehörde" ersetzt.

9. In § 57 Abs. 1 werden die Wörter "dem Amt für Lehrerbildung" durch "der Ausbildungsbehörde" ersetzt."

e) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 10.

f) Nach Nr. 10 wird die folgende Nr. 11 eingefügt:

"11. In § 60 Abs. 3 werden die Wörter "vom Amt für Lehrerbildung" durch "von der Ausbildungsbehörde" ersetzt."

g) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 12 und wie folgt geändert:

In § 61 Abs. 5 werden die Wörter "das Amt für Lehrerbildung" durch "die Ausbildungsbehörde" ersetzt.

## **Begründung:**

### **Zu Nr. 1**

#### **Zu a und c**

Den Fristbeginn von der Zahlung eines Gebührenvorschusses abhängig zu machen, führt zu unnötigen Verzögerungen, die vereinzelt im Ergebnis problematisch sein können.

#### **Zu b**

Die redaktionellen Anpassungen sind aufgrund des Gesetzes zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz - SchVw-OrgRG) vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 299) erforderlich geworden.

#### **Zu d**

Ein Beratungsanspruch, der bei einer Beratungsstelle, die personell und organisatorisch unabhängig von der zuständigen Stelle berät, stattfindet, gewährleistet die im Rahmen des Gesetzesvollzugs erforderliche Aufklärung der Personen mit einem ausländischen Ausbildungsnachweis und befördert

das Vorliegen von Anträgen, die Aussicht auf einen positiven Bescheid haben.

**Zu Nr. 2**

Die redaktionellen Anpassungen sind aufgrund des Gesetzes zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz - SchVw-OrgRG) vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 299) erforderlich geworden.

Wiesbaden, 11. Dezember 2012

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

Für die Fraktion  
der FDP  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Dr. Blechschmidt**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Al-Wazir**